

Drucksache Nr.: 163/2025

Dezernat IV
Federführend: Bauverwaltung
Anlagen: 2

Az.: 212; At-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.06.2025	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	01.07.2025	Ö	zur Beschlussfassung

Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses:

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) – in der derzeit gültigen Fassung – werden die in der Anlage genannten Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 2 LStrG sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes alle die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Die förmliche Widmung ist daher entscheidender Faktor für die Öffentlichkeit einer Straße.

Die in der Anlage aufgeführten Straßen wurden zum Teil vor Jahren bereits erstmalig hergestellt. Aus den der Verwaltung vorliegenden Unterlagen ergeben sich jedoch keine Hinweise darauf, dass die Straßen auch zum damaligen Zeitpunkt auch förmlich gewidmet wurden. Durch eine Widmung erhält die Verwaltung für die entsprechende Aufgabenerfüllung Rechtssicherheit.

Die Widmung verfügt gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 LStrG i. V. m. § 14 LStrG der Träger der Straßenbaulast, ggf. im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, z. B. des Landesbetriebes Mobilität (vgl. § 49 LStrG).

Die Widmung ist gem. § 36 Abs. 3 LStrG öffentlich bekannt zu machen.

Hinweis:

Das Mitwirkungsverbot gem. § 22 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist zu beachten.

Oberbürgermeister